

Transporte Verhafteter sind vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Sie finden auf öffentlichen Straßen, teilweise auch auf Transitstrecken statt, frequentieren unter anderem Grenzübergangsstellen, operative Objekte, Untersuchungshaftanstalten, Gerichtsgebäude, staatliche medizinische Einrichtungen, bestimmte Geländeabschnitte bei Ermittlungshandlungen, wie zum Beispiel Ereignisortrekonstruktionen. Solche Transporte können von feindlich-negativen Kräften einschließlich den westlichen Militärinspektionen/Militärverbindungsmissionen beobachtet und nicht zuletzt aufgrund vielfach benutzter Fahrtrouten von feindlichen Kräften als Ziel für Angriffe, gewaltsame Befreiungsversuche von Verhafteten und für weitere feindlich-negative Aktivitäten, Provokationen und dergleichen ausgewählt werden. Zur Abwehr spezifischer Angriffe auf das Transportfahrzeug können in der ersten Phase des Angriffes nur die Kräfte der Besatzung, bei operativen Sondertransporten möglicherweise die Kräfte des Begleitfahrzeuges, zum Einsatz kommen. Die Besatzung der Transportfahrzeuge ist nur über das UKW-Sprechfunknetz mit der eigenen bzw. anderen Dienstseinheiten des MfS verbunden. Fällt das UKW-Sprechfunkgerät durch Defekt oder infolge eines Angriffes aus, ist die Besatzung gezwungen, aus eigener Kraft einen Angriff abzuwehren. Dazu kommen vielfältige, nicht immer voraussehbare Ereignisse und Gefährdungssituationen infolge witterungs- oder verkehrsbedingter Störungen, wie Verkehrsunfälle, technische Pannen, Verkehrsumleitungen und anderes sowie Störungen der Ordnung und Sicherheit durch gewaltsame feindlich-negative Handlungen, Flucht- und Suizidversuche der Verhafteten und anderes. Die Sicherheit der Transporte kann auch durch plötzlich auftretende lebensgefährliche Zustände von transportierten Verhafteten und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, beeinträchtigt werden. Nicht zuletzt ergeben sich unmittelbare Gefahren für Fluchtversuche Verhafteter, wenn der Transport kurzzeitig unterbrochen werden muß, damit Verhaftete das Transportfahrzeug verlassen können, um ihre Notdurft zu verrichten oder um bei Ausfall des Transportfahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zum Weitertransport zu nutzen.